

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00006 vom 20. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2025.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00006 du 20 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2025.00006 del 20 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Y.____ AG

mit Sitz in Z.____

schloss sich zwecks Durchführung der beruflichen Vor sorge mit Anschlussvertrag Nr. «...» vom 22. März 2022 res pektive 17. April 2022 per 3. Januar 2022 rückwirkend der Telco pk (vormals pensionskasse A.____ , vgl. Urk. 2/

E. 1.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinter las se nen- und Invalidenvorsorge (BVG) schuldet der Arbeitgeber der Vorsorgeein richtung die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vor sorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen.

E. 1.2

Die Klägerin führte zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen aus, seitens der Be klagten seien keine Prämien beglichen worden, vielmehr sei alles unter nom men worden, um die Bezahlung der geschuldeten Prämien hinauszuschieben. Die der Beklagten zugestellten Prämienrechnungen, Kontoauszüge, Mahnungen und die Kündigung seien stets unwidersprochen geblieben, weshalb davon auszu ge hen sei, dass die Beklagte ihre Schuld grundsätzlich anerkenne (Urk. 1). 2. 2.1

Die von der Klägerin eingeklagten Beitragsforderungen sind durch die Akten hin reichend ausgewiesen (Urk. 2/9 und 2/14) , ebenso ist das

Prämien kon to korrent der Jahre 2022 bis 2024

aktenkundig , welche s die Beitrags for de run gen – ein schliess lich der Vertragsauflösungskosten – zusätzlich belegt (Urk. 2/8) .

Anzeichen dafür, dass die im vorliegenden Verfahren als säumig zu betrachtende Be klagte jemals Bestand und/oder Höhe der eingeklagten Forderungen vor- be ziehungsweise ausserprozessual in Zweifel gezogen hätte, sind den Akten nicht zu entnehmen. Darüber hinaus wurde auch der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes der Stadt Dietikon ohne An gabe von Grün den erhoben (Urk. 2/17). 2.2

Die von der Klägerin zusätzlich in Rechnung gestellte n Mahngebühr e n von Fr. 2 0 0.--, die Verwaltungs-/Vertragsauflösungskosten von Fr. 550.-- sowie die Ge bühr für die Einleitung der Betreuung von Fr. 300.-- (Urk. 2/8) haben ihre recht liche Grund lage in Ziffer

E. 3

) an (Urk. 2/

E. 3.1

Nach dem Gesagten ist die Klage teilweise gutzuheissen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes der Stadt Dietikon (Zahlungsbeehl vom 13. September 2024, Urk. 2/17) ist demzufolge im Betrag von Fr. 69'966.80 zuzüglich 6 % Verzugszins seit 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

E. 3.2

Die Betreuungskosten von 104.-- (Urk. 2/17) sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]) und vom Schuldner bei erfolgreicher Betreuung zusätzlich zur Forderung zu bezahlen. Die Klägerin ist berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen der Beklagten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Sie bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens, weshalb hierfür keine Rechtsöffnung zu erteilen ist (Urteil des Bundesgerichts K 144/03 vom 18. Juni 2014 E. 4.1; vgl. auch BGE 144 III 360 E. 3.6.2).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokat Thomas Käslin - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie via Publikation im Amtsblatt an: - Y.____ AG sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) zur Kenntnisnahme

E. 4.1

Gemäss Art. 73 BVG ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos.

Allerdings ist das Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren. Folglich sind der Beklagten die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 800.-- aufzuerlegen, welche indes wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abzuschreiben sind.

E. 4.2

Nach § 34 Abs. 2 GSVGer haben Versicherungsträger in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Aufgrund des vorliegend als mutwillig zu qualifizierenden Verhaltens der Beklagten wird diese jedoch in Anwendung von § 34 Abs. 2 GSVGer verpflichtet, der teilweise obsiegenden Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 69'966.80 nebst Zins zu 6 % seit dem 31. Dezember 2023 zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «...» des Betreibungsamtes der Stadt Dietikon (Zahlungsbefehl vom 13. September 2024) in diesem Umfang aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beklagten auferlegt, jedoch wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort abgeschrieben. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Böhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.